

**Geschäftsordnung für den Ortsverband der CDU Elbmarsch,
entstanden durch den Zusammenschluss der bisherigen Ortsverbände CDU Tespe
und CDU Elbmarsch (Marschacht und Drage)**

Präambel

1. Der Ortsverband der CDU Elbmarsch ist Teil des Kreisverbandes der CDU im Landkreis Harburg. Als solcher ist er der Satzung des Kreisverbandes unterworfen. Die Satzung des Kreisverbandes sieht vor, dass sich Ortsverbände eine Geschäftsordnung geben können. Diese darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Kreisverbandes stehen und regelt die internen Angelegenheiten des Ortsverbandes.
2. In der vorliegenden Geschäftsordnung wird beschrieben wie die Festlegungen der Satzung des CDU Kreisverbandes Harburg-Land (Strukturen, Verfahren und Regelungen) im CDU Ortsverband Elbmarsch konkret umgesetzt bzw. präzisiert werden.

Abschnitt 1 – Allgemeines

§1 Bildung des Ortsverbandes als Zusammenschluss

Die bisher unabhängig voneinander agierenden CDU-Ortsverbände Elbmarsch und Tespe bilden gemäß Beschlüssen der jeweiligen Vollversammlungen aus dem Jahr 2021 rückwirkend ab dem 01.01.2022 einen gemeinsamen Ortsverband.

§2 Gebiet und Zuständigkeit

Der CDU Ortsverband Elbmarsch umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Elbmarsch. Er ist zuständig für die politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, soweit diese nicht laut Satzung oder Gesetz von übergeordneten Parteigremien wahrgenommen werden.

§3 Namensgebung

Der neue Ortsverband erhält wieder den Namen "CDU Elbmarsch".

Abschnitt 2 – Gliederung und Aufgaben

§4 Gliederungen des Ortsverbandes

Es können für jede Gemeinde (Drage, Marschacht, Tespe) Ortsgruppen gebildet werden. Traditionell bilden Drage und Marschacht eine gemeinsame Ortsgruppe, Tespe eine eigene.

Sollten sich Mitglieder einer der drei Gemeinden, in der noch keine eigenständige Ortsgruppe besteht, für eine solche Ortsgruppe aussprechen, so kann diese gebildet werden.

Die Bildung oder Auflösung einer Ortsgruppe ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§5 Aufgaben des Ortsverbandes

(1) Allgemeine Geschäftsführung

- a. Kassenverwaltung
- b. Mitgliederverwaltung, Führung der Mitgliederlisten, Weitergabe von Beitritts- und Austrittserklärungen
- c. Schriftverkehr
- d. Gründung von Arbeitskreisen und Ernennung von Arbeitskreis-Vorsitzenden.

(2) Parteipolitische Arbeit

- a. Zusammenarbeit mit den Fraktionen, den Mandatsträgern, Parteigliederungen und den Vereinigungen der Partei insbesondere auf Ortsverbandsebene
- b. Aufstellung von Arbeitsprogrammen auf Ortsverbandsebene
- c. Delegierten- und Kandidatenwahlen.

(3) Öffentlichkeitsarbeit

- a. öffentliche Veranstaltungen
- b. Wahlkämpfe
- c. Kontakt zu Medien
- d. Beschaffung von Werbematerial.

§6 Aufgaben der Ortsgruppen

(1) Verteilung von Schrifttum und Werbematerial

(2) Beobachtung und Weitergabe örtlicher politischer Probleme

(3) Aktive Mitwirkung bei allen Veranstaltungen auf Ortsverbandsebene

(4) Aufstellung von Arbeitsprogrammen auf Ortsverbandsebene im Einvernehmen mit dem Ortsverbandsvorstand

(5) Vorschläge an den Wahlausschuss zur Vorbereitung von Delegierten- und Kandidatenwahlen unter Berücksichtigung der Vorgaben der übergeordneten CDU-Verbände

- (6) Aufstellung der Listen für Ortsratswahlen unter Berücksichtigung der Vorgaben der übergeordneten CDU-Verbände
- (7) Zusammenarbeit mit der Fraktion, den Mandatsträgern, den Parteigliederungen und den Vereinigungen der Partei auf Ortsverbands- bzw. Ortsgruppenebene

§ 7 Gemeinsame Aufgaben des Ortsverbandes und der Ortsgruppen

- (1) das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben
- (2) die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen
- (3) die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern
- (4) die Richtlinien der überörtlichen Parteiorgane zu beachten und die Beschlüsse durchzuführen
- (5) Mitgliederwerbung- und Mitgliederbetreuung

Abschnitt 3 – Organe

§ 8 Organe des Ortsverbandes

- (1) die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes
- (2) der Vorstand des Ortsverbandes

§ 9 Organe der Ortsgruppen

- (1) die Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortsgruppe
- (2) die Vorstände der jeweiligen Ortsgruppe

§10 Mitgliederversammlung des Ortsverbandes

- (1) Die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes ist das höchste politische Organ. Sie setzt sich aus allen CDU-Mitgliedern des Ortsverbandes Elbmarsch zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Ortsverbandes mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Der Versand von Einladungen auf elektronischem Wege (E-Mail) zur Einberufung der Organe innerhalb des Ortsverbandes steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat.
Sollten – aus übergeordneten Gründen – besondere staatliche Regelungen oder Verordnungen eine temporäre Verlängerung des Intervalls für die

Mitgliederversammlung über einmal jährlich hinaus zulassen oder fordern, so sind diese Regelungen anzuwenden.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Ortsverbandes muss einberufen werden, wenn
- a. zwingende Wahlbestimmungen es verlangen, z.B. Gesetze und übergeordnete Parteiregularien.
 - b. der Ortsverbandsvorstand es beschließt.
 - c. 10 % der Mitglieder des Ortsverbandes es schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte beantragen
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a. Wahl des Ortsverbandsvorstandes für die Zeit von zwei Jahren
 - b. Beschlussfassung über die Arbeit der CDU im Ortsverbandsgebiet, sowie über Angelegenheiten der Partei von grundsätzlicher Bedeutung
 - c. Entgegennahme der Berichte des Ortsverbandsvorstandes
 - Geschäftsbericht
 - Berichte der Vereinigungen und Arbeitskreise
 - Kassenbericht
 - d. die jährliche Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - e. Erteilung der Entlastung des Vorstandes
 - f. Wahl der Kassenprüfer
 - g. Entgegennahme der Information des Ortsverbandsvorstandes über die gültige Geschäftsordnung.
 - h. Wahl der Delegierten bzw. Delegierten-Vorschläge für die Gremien der Partei.
 - i. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Ortsverbandsvorsitzenden und dem Schriftführer schriftlich abzufassen und gegenzuzeichnen.

§ 11 Mitgliederversammlung der Ortsgruppen

Für die Mitgliederversammlung der Ortsgruppen gelten die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen entsprechend, soweit er nicht dem Ortsverband vorbehaltene Aufgaben behandelt.

§ 12 Der Ortsverbandsvorstand

Bei der Wahl des Ortsverbandsvorstandes ist darauf zu achten, dass sich Vertreter*innen aus allen Gemeinden im stimmberechtigten Vorstand befinden.

(1) Der Ortsverbandsvorstand besteht aus dem

a. Vorstand

mit folgenden, von der Mitgliederversammlung gewählten, stimmberechtigten Mitgliedern:

- Vorsitzende/r
- Mindestens einen, bis zu drei Stellvertreter*innen (gleichberechtigt)
- Schatzmeister*in
- Bis zu fünf Beisitzer
- Mitgliederbeauftragter (gem. §19a Statut CDU Deutschland)

b. erweiterten Vorstand

Ihm gehören neben den Mitgliedern des Vorstandes (s. o.) aufgrund ihrer Funktion und insofern sie nicht bereits im Vorstand vertreten sind folgende Mitglieder mit beratender Stimme an:

- der/die Vorsitzende der CDU Fraktion im Samtgemeinderat
- der/die Bürgermeister/in (falls CDU Mitglied)
- der/die Kreistagsabgeordnete
- die Ortsgruppenvorsitzenden
- die Arbeitskreisvorsitzenden im Ortsverband
- die Ehrenvorsitzenden im Ortsverband

(2) Der Vorstand regelt die Arbeitsverteilung unter sich.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied während der laufenden Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand mit absoluter Mehrheit darüber beschließen, diese Position bis zur nächsten ordnungsgemäßen Vorstandswahl kommissarisch durch einen Nachfolger zu besetzen.

(4) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden vom Ortsverbandsvorsitzenden mindestens jeweils 3 x jährlich zur Beratung, Beschlussfassung und zur Information über anstehende politische und organisatorische Fragen einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 1 Woche, in dringenden Fällen kann der Ortsverbandsvorstand mit einer verkürzten Ladungsfrist von 3 Tagen einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes es schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte beantragen. Über die Sitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen.

(5) Der Ortsverbandsvorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe seiner Geschäftsverteilung.

(6) Der Ortsverbandsvorstand kann sich jederzeit über Angelegenheiten der Ortsgruppen und Vereinigungen unterrichten lassen. Die Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen der Ortsgruppen teilzunehmen. Sie sind auf Wunsch auch jederzeit anzuhören.

(7) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes beschließen – gem. dem

Rhythmus für Vorstandswahlen – mindestens alle 2 Jahre über die Geschäftsordnung für den Ortsverband abzustimmen. Der Ortsverbandsvorstand informiert auf der Mitgliederversammlung jeweils über die aktuell gültige Geschäftsordnung und erläutert gegebenenfalls beschlossene Änderungen.

§ 13 Der Ortsgruppenvorstand

Der Vorstand einer Ortsgruppe besteht jeweils aus:

- dem/der Vorsitzenden
- zwei Stellvertretern*innen

Die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe kann beschließen, den Vorstand der Ortsgruppe um weitere stimmberechtigte Beisitzer zu erweitern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe auf jeweils 2 Jahre gewählt. Er bestimmt seine Geschäftsverteilung selbst.

Abschnitt 4 – Finanzen und Verfahrensordnung

§ 14 Kassenführung

(1) bisherige Kassen

Die Kassen der alten Ortsverbände werden in eine gemeinsame Kasse überführt.

(2) neue gemeinsame Kasse

Für den neu gebildeten Ortsverband wird eine neue Kasse eingerichtet, für die ein Schatzmeister / eine Schatzmeisterin gewählt wird. Ab dem **01.08.2022** wird der Zahlungsverkehr nur noch über die neue Kasse abgewickelt.

Die Beitragserhebung erfolgt bereits seit Anfang 2020 durch den Kreisverband, der hier die Ortsverbände entlastet.

§15 Beitragsordnung für die Ratsumlage

Der Ortsverband führt gemäß Beitragsordnung der CDU Deutschlands einen Teil der monatlichen Mitgliedsbeiträge an den Kreisverband ab, der diese wiederum teilweise weitergibt an höhere Instanzen.

Außer dem verbleibenden Anteil der Mitgliedsbeiträge hat der Ortsverband keine weiteren Einnahmen für die eigene Arbeit.

Der CDU-Kreisverband erhebt von Samtgemeinde-Ratsmitgliedern und Bürgermeistern der CDU eine Umlage an den Kreisverband (derzeit ca. 20 Euro je Ratsmitglied je Monat). Diese wird errechnet als prozentualer Anteil an der jeweils je Ratsmitglied gezahlten Aufwandsentschädigung.

Kosten, die dem Ortsverband durch den Kreisverband berechnet werden, kann der Ortsverband ohne Einnahmen nicht übernehmen.

Aufgaben, die der Ortsverband übernimmt, und die mit Kosten verbunden sind, wie die Organisation und Durchführung von CDU-Veranstaltungen im Lauf des Jahres, ebenso wie Wahlkampfmaßnahmen und Wahlkampfveranstaltungen, kann der Ortsverband ebenfalls nur umsetzen, wenn er über gewisse feste Einnahmen verfügt.

Deshalb werden alle Ratsmitglieder, die auf einer CDU-Wählerliste in einen Gemeinderat und/ oder den Samtgemeinderat gewählt worden sind, verpflichtet, die Arbeit des Ortsverbandes und des Kreisverbandes durch eine feste Umlage zu unterstützen.

Aus diesem Grund entrichtet jedes gewählte Ratsmitglied für jedes Mandat in Gemeinderat und/ oder Samtgemeinderat 20 Euro, die als Anteil aus der für das Mandat gewährten Aufwandsentschädigung zu leisten sind.

Wer nur in einem Gemeinderat oder nur im Samtgemeinderat gewähltes Mitglied ist, muss 20 Euro pro Monat entrichten. Wer sowohl in einem Gemeinderat als auch im Samtgemeinderat gewähltes Mitglied ist, muss 40 Euro entrichten. Die Höhe der Ratsumlage richtet sich nach den Richtlinien des Kreisverbandes.

Maßgeblich für diese Verpflichtung ist nicht die Mitgliedschaft in der CDU, sondern die Wahl auf Liste der CDU.

Die Ratsmitglieder aus Drage und Marschacht praktizieren das Verfahren der Ratsumlage bereits seit 2016, zwischen 2016 und 2020 auf freiwilliger Basis, seitdem gemäß der genannten Verpflichtung. Es gilt ab der Legislatur, die am 01.11.2021 begonnen hat, gleichlautend für Ratsmitglieder aller drei Gliedgemeinden, Drage, Marschacht und Tespe.

Die Ratsumlage wird über den Kreisverband per Lastschrift von dem Ortsverband eingezogen.

§ 16 Verfahrensordnung

(1) Beschlussfähigkeit

Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit sind in §40 der Statuten der CDU Deutschland festgelegt.

Im Folgenden wird deren konkrete Umsetzung für den Ortsverband Elbmarsch dargestellt.

- a) Die Organe im Ortsverband Elbmarsch sind beschlussfähig, wenn sie fristgerecht (mindestens eine Woche vorher) mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.
- b) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden. Er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt.
- c) Mitgliedervollversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu dieser Versammlung ordnungsgemäß geladen wurde und in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

§17 Sitzungen der Organe im Falle von Videokonferenzen

Sitzungen der Organe des Gemeindeverbandes finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt.

Abweichend davon kann der Vorstand zu einer virtuellen Sitzung ohne physikalische Präsenz der Teilnehmer dann einladen (sog. Videokonferenz), wenn der Anlass oder der thematische Umfang der zu behandelnden Themen den Aufwand für eine Zusammenkunft in Präsenz nicht rechtfertigen.

Dies gilt insbesondere auch dann, wenn staatliche Regelungen oder Verordnungen – z.B. aus übergeordneten Gründen – von Präsenzsitzungen abraten oder diese untersagen.

Hinsichtlich der Einberufungsfristen, der Beschlussfähigkeit, der erforderlichen Mehrheiten bei Abstimmungen und der Protokollierung gelten bei Videokonferenzen dieselben Regelungen wie bei Sitzungen in Präsenz.

Bei Abstimmungen ermittelt der Vorsitzende und protokolliert der Schriftführer das zahlenmäßige Ergebnis, indem er die stimmberechtigten Teilnehmer einzeln aufruft und diese dann ihr Votum verbal oder durch Sichtzeichen abgeben.

Verlangt mindestens einer der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung, so wird das Thema auf die nächste Sitzung verschoben. Handelt es sich bei dieser Sitzung erneut um eine Videokonferenz, wird in der Einladung dann explizit auf die Problematik "offene oder geheime Abstimmung" hinzuweisen und dass - falls erneut eine geheime Abstimmung verlangt wird – die Durchführung eines schriftlichen Abstimmungsverfahrens über das ursächliche Thema eingeleitet wird.

Wahlen der Mitglieder der Organe erfolgen geheim und finden in Präsenz statt. Sollten übergeordnete staatliche Regelungen oder Gründe temporär eine Präsenzsitzung nicht rechtfertigen oder ermöglichen, so ist ein schriftliches oder elektronisches Abstimmungsverfahren einzusetzen. Über die Vorgehensweise ist mit dem Kreisverband Einvernehmen zu erzielen.

Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung ersetzt auf Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder des Ortsverbandes Elbmarsch alle bisherigen Geschäftsordnungen.

Diese Geschäftsordnung tritt am ^{16.7.22}In Kraft.

Olderstone
.....den *16.7.22*.....

Vorstand

Stellvertreter

Georg
.....
Hatt
.....

Reiko Schürwald